

Ausschreibungsbedingungen der

Leistungsstipendien für das Studienjahr 2022/2023

Das Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für ordentliche Studierende an der Pädagogischen Hochschule Wien ausgeschrieben. Auf Grund der §§ 62 und 76 Absatz 2 des Studienförderungsgesetzes idgF wird durch die 213. Verordnung (über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2022/2023) der Pädagogischen Hochschule Wien für das Studienjahr 2022/2023 ein Betrag in Höhe von **42 687,00 Euro** zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2022/2023 im Zeitraum 01. Oktober 2022 bis 30. September 2023 an der Pädagogischen Hochschule Wien erbracht wurden (es gilt das im Leistungsnachweis angegebene Beurteilungsdatum). Ein Leistungsstipendium darf (pro Person und Jahr) 750 Euro nicht unterschreiten und 1500 Euro nicht überschreiten.

Voraussetzungen (§ 60 Studienförderungsgesetzes idgF):

- **Status als Ordentliche*r Studierende*r an der Pädagogischen Hochschule Wien**
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR oder Gleichgestellte:**
 - Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie sich bereits ausreichend lange „ununterbrochen und rechtmäßig“ in Österreich aufhalten (Vorlage der Daueraufenthaltskarte).
 - Staatenlose müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Sozialversicherung bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).
 - Flüchtlinge benötigen für die Gleichstellung den Nachweis über die Rechtsstellung als Flüchtling (Reisepass, Asylbescheid).
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 Studienförderungsgesetzes idgF):**
 - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterprüfungen oder andere ein Studium abschließenden Prüfungen in der Regelstudienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
 - **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen:**
Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Regelstudienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (§ 19 Studienförderungsgesetzes idgF) verursacht wurde.

Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

Wichtige Gründe sind:

- (1) Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- (2) Schwangerschaft der Studierenden,
- (3) Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- (4) behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50%,
- (5) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/der Studierende daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- (6) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- (7) Teilnahme an offiziellen Mobilitätsprogrammen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 19 Studienförderungsgesetzes idgF ist ein zusätzliches Antragsformular einzureichen, das ergänzend zum Antrag auf ein Leistungsstipendium mit den jeweiligen Nachweisen einzubringen ist.

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf ein neues Curriculum die Studiendauer des alten Curriculums entsprechend berücksichtigt.

Der Notendurchschnitt und die entsprechende Reihung werden in PH-Online ermittelt. Sollten die Mindestkriterien von mehr Studierenden erfüllt werden, als Mittel zur Verfügung stehen, erfolgt eine Reihung (1.) nach Maßgabe des Notendurchschnittes. Bei gleichem Notendurchschnitt (2.) entscheidet das Los über die Vergabe von Leistungsstipendien.

Weitere Bedingungen:

➤ **Anforderungen:**

- Erreichen von mindestens 50,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum.
 - Erreichen von nicht mehr als 90,0 ECTS-Anrechnungspunkten an Prüfungsleistungen im geforderten Zeitraum.
 - Ein Notendurchschnitt im Studienjahr von nicht schlechter als 1,250.
- Anerkennungen und Anerkennungen von Prüfungsleistungen, die an fremden Bildungseinrichtungen oder aufgrund von beruflichen Tätigkeiten erbracht wurden, werden nicht berücksichtigt. Für die Auswertung werden nur die an der PH Wien erbrachten Leistungen bemessen.
- Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres 2022/2023 das Studium abgeschlossen wurde bzw. Sie aktuell beurlaubt sein sollten.
- Bewerbungsfrist: **04. Oktober 2023, 00:01 Uhr bis einschließlich 31. Oktober 2023, 23:59 Uhr**

Davor oder danach eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung um ein Leistungsstipendium umfasst das vollständig und richtig ausgefüllte und händisch unterschriebene oder rechtsgültig elektronisch signierte Antragsformular. Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge werden bei der Auswertung und der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt. Gemäß § 61 Studienförderungsgesetzes idgF besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Da die Veranstaltungen der Sommerschule noch kein Bestandteil der jeweiligen Curricula sind und im Rahmen einer Anerkennung zu den eigenen Leistungen hinzugefügt werden mussten, können eben jene Veranstaltungen bei der Auswertung aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Sobald die Veranstaltungen der Sommerschule in die Curricula aufgenommen wurden, werden diese bei der Auswertung berücksichtigt werden können.

Die Bewerbungen müssen innerhalb der genannten Frist in der Abteilung Studien und Prüfungen bei Frau Kerstin JUNG ausschließlich per E-Mail eingelangt sein:

leistungsstipendien@phwien.ac.at

Die Anträge werden auch auf der Homepage (Mitteilungsblatt: „Z 7: Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse“) verlinkt. Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist im PDF-Dateiformat zu übermitteln.

Wir bitten von Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung, der Bearbeitungsdauer bzw. des Auszahlungszeitpunktes des zuerkannten Betrags Abstand zu nehmen.